

Mitteilungsblatt Nr. 214

Teil B zur HSPO Teil A (Mitteilungsblatt Nr. 200)
für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Der Präsident
20.07.2011

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07.06.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.10 (GVBl. II Nr. 33, Seite 10), i. V. m. § 17 Abs. 1 Grundordnung (Mitteilungsblatt Nr. 199 i. V. m. der Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) (Mitteilungsblatt Nr. 200) beschloss der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik/Elektrotechnik/Maschinenbau am 06.04.2011 folgenden Teil B für den **Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen** als fachspezifische Prüfungsbestimmungen:

Artikel 1

zu § 2 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Zugangsvoraussetzungen*

1. Über das Vorliegen einer für das beabsichtigte Studium geeigneten abgeschlossenen Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 3 BbgHG entscheidet der Studiendekan.

2. Mit dem Immatrikulationsantrag sollte der Studienbewerber den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von wenigstens acht Wochen (Vorpraktikum) in einem für den Studiengang einschlägigen Gebiet erbringen. Das Vorpraktikum ist keine Zugangsvoraussetzung; die Absolvierung ist wünschenswert und förderlich für den Studienerfolg. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

Artikel 2

zu § 4 Abs. 5 HSPO (Teil A) *Ziel des Studiums, Hochschulgrade*

Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfungen wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering (B.Eng.)" verliehen.

Artikel 3

zu § 5 HSPO (Teil A) *Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster*

1. (zu Abs. 1): Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester.

2. (zu Abs. 2): Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

3. (zu Abs. 4): Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 210 ECTS Leistungspunkte benötigt.

4. (zu Abs. 5): Das Curriculum ist als Anlage 1 beigefügt. Die entsprechenden Modulbeschreibungen werden gem. § 5 Abs. 7 HSPO Teil A in Modulhandbüchern veröffentlicht.

Artikel 4

zu § 6 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Teilzeitstudium*

Ein Teilzeitstudium ist als Regelstudium nicht vorgesehen.

Artikel 5

zu § 9 Abs. 2 HSPO (Teil A) *Praktische Studienabschnitte*

In den Studiengang ist folgender praktischer Studienabschnitt unter folgenden Maßgaben integriert:

- a) Voraussetzung für die Zulassung: Es sind mindestens 165 CP erreicht.
- b) Die Dauer beträgt mindestens 12 Wochen im 7. Semester.
- c) Der praktische Studienabschnitt wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

- d) Der praktische Studienabschnitt wird mit einem schriftlichen Bericht und einem Kolloquium abgeschlossen. Er wird „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet.

Artikel 6

zu § 13 Abs. 7 HSPO (Teil A) *Anmeldung zu Prüfungen*

1. Es wird die Variante 1 festgelegt.
2. Die Frist für die Prüfungsanmeldung endet mit Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters.
3. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Studierenden-Service bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfungszeit ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Artikel 7

zu § 23 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Zulassung zur Abschlussarbeit*

Es wird auf die Gewährung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 HSPO Teil A verzichtet.

Artikel 8

zu § 24 HSPO (Teil A) *Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit*

1. (zu Abs. 4):

Für die Bachelor-Thesis gilt ab dem Datum der Ausgabe eine Bearbeitungsfrist von 10 Wochen.

Eine Verlängerung um einen Monat ist auf begründeten Antrag des Studierenden, der schriftlich im Studierenden-Service einzureichen ist, möglich. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Studiendekan.

Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne die Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

2. (zu Abs. 5):

Die Bachelor-Thesis ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums in dreifacher Ausfertigung in gebundener und digitaler Form im Studierenden-Service abzugeben.

3. (zu Abs. 7):

Die Bachelor-Thesis ist von zwei, in der Regel hochschulangehörigen, Prüfern zu bewerten und von denen einer ein Professor an der Hochschule Lausitz ist.

4. (zu Abs. 9):

Durch den Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. Das Gutachten enthält eine objektive, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhaltes der Bachelor-Thesis nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 HSPO Teil A. Es schließt mit der Bewertung der Leistung gem. § 17 Abs. 1 HSPO Teil A ab.

Artikel 9

zu § 25 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Kolloquium*

Das Kolloquium dauert in der Regel insgesamt 60 Minuten.

Artikel 10

zu § 27 Abs. 5 HSPO (Teil A) ***Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtpredikat), Urkunde***

Es werden für die Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtpredikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt: 70 %
Abschlussarbeit: 25%
Kolloquium: 5 %

Dabei wird der Modulnotendurchschnitt als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten (ohne Berücksichtigung der Wahlmodule) gebildet.

Artikel 11

zu § 28 Abs. 2 HSPO (Teil A) ***Diploma Supplement (DS)***

Das DS ist als Anlage 2 beigelegt und wird von Amts wegen jedem Absolventen ausgehändigt.

Artikel 12

zu § 31 Abs. 4 HSPO (Teil A) ***Übergangsregelungen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten***

1. Diese Ordnung, mit Ausnahme von Artikel 6 und des Curriculums lt. Anlage 1, tritt zum Sommersemester 2011 in Kraft und gilt für alle immatrikulierten Studierenden.
2. Artikel 6 findet ab Wintersemester 2011/12 Anwendung.
3. Das Curriculum lt. Anlage 1 findet auf die ab Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden Anwendung.

Senftenberg, 06.04.2011

gez. Prof. Dr. Daniela Döring
Vorsitzende des Fachbereichsrates

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Diploma Supplement (DS) – *wird in einem gesonderten Mitteilungsblatt veröffentlicht* –

Der Teil B wurde durch den Präsidenten am 10.05.2011 genehmigt.

Curriculum des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Modul- bezeichnungen	Semester													
	1		2		3		4		5		6		7	
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Pflichtmodule														
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer														
Ingenieurmathematik 1,2	4	5	4	5										
Wirtschafts- und Finanzmathematik	4	5												
Physik 1, 2	4	5	4	5										
Statistik					4	5								
Informatik 1, 2	4	5	4	5										
Gesamt	16	20	12	15	4	5								
Ingenieurtechnische Fächer														
Grundlagen der Elektrotechnik	4	5												
Werkstofftechnik 1 und 2			4	5										
Qualitätssicherung							4	5						
Technische Mechanik 1	4	5												
Gesamt	8	10	4	5			4	5						
Betriebswirtschaftlich orientierte Fächer														
BWL 1, 2			4	5	4	5								
VWL					4	5								
Rechnungswesen 1,2							4	5	4	5				
Marketing 1 (Grundlagen)											4	5		
Finanzwirtschaft I (Grundlagen)											4	5		
Gesamt			4	5	8	10	4	5	4	5	8	10		
Gesamt¹	24	30	20	25	12	15	8	10	4	5	8	10		95
Spezialisierung (es ist eine Spezialisierung zu wählen - PW oder EW -)														
Spezialisierung Produktionswirtschaft (PW)														
CAD (Grundlagen und Anwendungen)			2	2	2	3								
Maschinenelemente					4	5								
Produktion und Logistik 1,2							4	5	4	5				
Fabrikplanung 1									4	5				
Fertigungstechnik									4	5				
Instandhaltung und Technische Diagnose I											4	5		
Gesamt			2	2	6	8	4	5	12	15	4	5		
Gesamt PW	24	30	22	27	18	23	12	15	16	20	12	15		130

Modul- bezeichnungen	Semester													
	1		2		3		4		5		6		7	
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Spezialisierung Energiewirtschaft und Energielogistik (EW)														
Energietechnik					4	5								
Energiewirtschaft							4	5						
Regenerative Energien									4	5				
Umwelttechnik und – ökonomie											4	5		
Prozessmesstechnik					4	5								
Energielogistik									4	5				
Gesamt					8	10	4	5	8	10	4	5		
Gesamt EW	24	30	20	25	20	25	12	15	12	15	12	15		125
Integrationsfächer														
Englisch					4	5	(4)	(5)						
Business-Prozess- Management 1									4	5				
Fachübergreifende Projektarbeit (AT)											4	5		
Gesamt PW														145
Gesamt EW														140
Wahlpflichtmodule PW														35
Wahlpflichtmodule EW														40
praktischer Studien- abschnitt														15
Bachelor-Arbeit														12
Bachelor-Kolloquium														3
Gesamt														30

Wahlpflichtmodule²

Modul- bezeichnungen	Semester													
	1		2		3		4		5		6		7	
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Ingenieurtechnische Fächer														
Werkstofftechnik 3					4	5								
Fertigungstechnik (Ur-/Umformen)					4	5								
Fördertechnik							4	5						
Elektrische Antriebe									4	5				
Werkzeugmaschinen und Labor									4	5				
CNC-Praktikum											4	5		
Kunststoffverarbeitung											4	5		
Steuerungs- und Regelungstechnik											4	5		
Numerische Verfahren					4	5								
Prozessmesstechnik für PW					4	5								
Technische Mechanik 2							4	5						
Arbeitsvorbereitung					4	5								
Praxis der elektrischen Energieversorgung											4	5		
Aktuelle energiepolitische Fragen											4	5		
Betriebswirtschaftlich orientierte Fächer														
Umweltmanagement					4	5								
Steuerlehre							4	5						
Managementkompetenz							4	5						
Entrepreneurship							4	5						
Unternehmensführung 1									4	5				
Wirtschaftsrecht							4	5						
Integrationsfächer														
2. Fremdsprache							4	5						
Materialfluss											4	5		
Veranstaltungsmanagement											4	5		

¹ Gesamtsummen (SWS, CP) der Pflichtmodule aus den Bereichen mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, ingenieurtechnische Fächer und betriebswirtschaftlich orientierte Fächer

² Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass durch besondere Angebote der Katalog der Wahlpflichtmodule ergänzt wird.

² Auf schriftlichen Antrag des Studierenden können auch andere Wahlpflichtfächer abweichend vom Katalog belegt werden. Der Antrag ist an den Studiendekan zu stellen und von ihm ggf. zu genehmigen.

² Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtmodule ist nicht verbindlich. Die Teilnahme setzt auch eine Mindestteilnehmerzahl voraus.